

Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Christliches Zeugnis und Religionsfreiheit in Algerien

von Henri Teissier

Die hier vorgestellte Betrachtung steht in einem besonderen Kontext: Sie bezieht sich auf unsere Situation in Algerien, auf eine Gesellschaft, in welcher praktisch die gesamte einheimische Bevölkerung muslimischen Glaubens ist. Denn seit Algeriens Unabhängigkeit (1962) – und dem Weggang der europäischen Bevölkerung – wird die Christenheit im Land lediglich durch Ausländer vertreten, ausgenommen der wenigen Tausend zum Christentum Konvertierten (überwiegend zu den Evangelikalen). Ausgewanderte Christen unterschiedlichster Nationalitäten halten sich immer nur für eine kurze Zeit in Algerien auf. Zu ihnen zählen nicht zuletzt zwei- bis dreitausend christliche Studenten aus Schwarzafrika, aber auch schwarzafrikanische Migranten auf dem Weg nach Europa, wo die meisten von ihnen nicht ankommen werden. Der feste Kern der katholischen Kirche besteht, abgesehen von den wenigen Hunderten aus dem Islam konvertierten katholischen Algeriern, aus Vertretern der Kirche – Priestern, Ordensmännern und -frauen und Laienmissionaren aus vielen Ländern, die im Rahmen der kirchlichen Mission nach Algerien gekommen sind, um in dieser muslimischen Gesellschaft ein christliches Zeugnis zu geben.¹

In diesem ganz eigenen Kontext also stellt sich uns das Problem der Religionsfreiheit. Und es stellt sich uns auf verschiedenen Ebenen. Es geht um die Religionsfreiheit von ausländischen Christen, um jene von algerischen Christen aus muslimischen Familien, und schließlich geht es auch um die religiöse Freiheit der Muslime selbst, sowohl in ihrer

¹ Zum apostolischen Kontext dieses Zeugnisses, siehe Henri Teissier, *Eglise en islam. Méditation sur l'existence chrétienne en Algérie*, Paris 1984, S. 216 oder Marie-Christine Ray, *Le Cardinal Duval*, Paris 1998, S. 242.

eigenen Gemeinschaft als auch in ihrer Beziehung zu den Christen. Daher müssen wir uns zum einen die Einstellung der Muslime zur Religionsfreiheit genau ansehen und zum andern die Grundhaltung der Christen und deren Umsetzung. Nicht zuletzt müssen wir die Unterscheidung des islamischen Rechts oder vielmehr der Gesetzgebung des algerischen Staats bedenken, je nachdem, ob es um die Religionsfreiheit christlich geborener Menschen geht oder um jene von Menschen aus muslimischen Familien, die Christen werden wollen. Wir wollen uns also mit der Frage der Religionsfreiheit befassen, die sich uns, wie eben dargestellt, auf unterschiedlichen Ebenen stellt.

Religionsfreiheit im islamischen Recht

Zunächst müssen wir uns die Grundeinstellung muslimischer Gesellschaften gegenüber Nichtmuslimen, die in diesen Gesellschaften leben, genau ansehen. Die islamische Tradition gesteht christlichen und jüdischen Minderheiten das Lebensrecht in einer muslimischen Gesellschaft zu. Diese Christen oder Juden sind für den Islam „Leute des Buchs“. Einige Verse des Korans und zahlreiche Hadith (überliefert vom Propheten des Islam) bekräftigen, dass solche Christen und Juden in einer muslimischen Gesellschaft in ihrer Identität respektiert werden sollen.

Hingegen erlaubt das klassische islamische Recht nicht, dass jemand aus einer muslimischen Familie seine Tradition aufgibt, um sich einer anderen zuzuwenden. Eine solche Lebensveränderung führt zum Ausschluss des Konvertiten vom sozialen Leben. Gleichzeitig bringt seine Konversion auch den Christen oder die kirchliche Gemeinschaft in Misskredit, die ihn zu dieser Veränderung aufgerufen und ihn aufgenommen hat. Der koranische Grundsatz *„kein Zwang im Glauben“* gilt für „Nichtmuslime“ und soll sie vor Zwangskonversion schützen. Bei Konvertiten muslimischer Herkunft hingegen wird ein anderer Grundsatz angewendet. Seine Gesellschaft behandelt ihn als „Apostaten“; für ihn gelten andere Gesetze und Verse des Korans, was theoretisch auch die Todesstrafe bedeuten kann.

Religionsfreiheit in der algerischen Gesellschaft

Das klassische islamische Recht ist die eine Sache. Die andere Sache ist seine Anwendung in den verschiedenen Ländern. Bei der Unabhängigkeit ihres Landes (1962) ließen sich die algerischen Muslime nicht von den Anschauungen des klassischen islamischen Rechts leiten. Sie begegneten Nichtmuslimen (Christen, Juden oder anderen), die kamen, um ihnen beim Wiederaufbau Algeriens zu helfen, grundsätzlich mit Sympathie und daher mit Respekt gegenüber ihrer religiösen Identität – oder auch ihrer fehlenden religiösen Überzeugung. Was allerdings damals zählte, war das Mitwirken der Nichtmuslime am Aufbau der neuen algerischen Gesellschaft. Fünfzig Jahre nach der Unabhängigkeit haben sich mit der Rückkehr des Religiösen in das Denken und mit der Verbreitung der aus dem Nahen Osten in die algerische Gesellschaft importierten religiösen Anschauungen die Einstellungen völlig verändert. Heute müssen wir die Position der muslimischen Gesellschaft Algeriens zur Religionsfreiheit unter drei Gesichtspunkten betrachten:

- Die Religionsfreiheit von in Algerien wohnhaften ausländischen Christen: Ihre religiöse Freiheit wird vom Staat und der algerischen Gesellschaft im Wesentlichen respektiert, solange diese Christen keinen Proselytismus betreiben und sie ihre Gottesdienste unauffällig abhalten, und dies nur in für Christen zugänglichen Gebäuden oder zuhause (außer in einfachen Vierteln mit einer weniger toleranten Bevölkerung). Grundsätzlich haben sie keine Möglichkeit, draußen auf ihre Gebete aufmerksam zu machen (durch Glocken, Prozessionen, Predigten für Muslime ...).
- Die Religionsfreiheit von vom Islam konvertierten algerischen Christen wird meistens bedroht durch Schikanen der Behörden sowie den täglichen Druck der Familien und der muslimischen Gesellschaft, der je nach sozialem Milieu und familiärer Situation mehr oder weniger stark ist. Die Konvertiten müssen daher als katholische Algerier möglichst unauffällig leben, bis auf Ausnahmen, namentlich in der Kabylei. Zu diesen Ausnahmen gehören vor allem jene Algerier, die schon als Christen geboren wurden,

weil ihre Familien bereits ein oder zwei Generationen früher konvertiert sind. Solche Algerier können ihren Glauben freier leben, weil nicht sie selbst sich vom Islam abgewandt haben, um Christen zu werden, sondern ihre Vorfahren.

- Die Religionsfreiheit der Muslime: In der algerischen Gesellschaft, wie sie sich heute herausgebildet hat, steht es den Muslimen eigentlich nicht frei, öffentlich Dinge zu tun, die nicht mit dem islamischen Gesetz konform sind: Alkohol trinken (außer zu Hause oder im privaten Kreis), Schweinefleisch essen, sich als Frau außer Haus unverschleiert zeigen, vor allem in Kleinstädten und Vorstadtgebieten, zur Zeit des Freitagsgebets arbeiten (zwischen 12:30 und 13:00 Uhr), während des Ramadan in der Öffentlichkeit essen oder trinken, eine christliche Kirche betreten, abgesehen von Ausnahmen, etwa bei Beerdigungen oder Hochzeiten, und natürlich sich von der muslimischen Identität lossagen, um eine andere Religion anzunehmen. Es handelt sich hier weniger um ein gesetzliches Verbot als um einen sozialen Druck, der es gewöhnlichen Muslimen quasi unmöglich macht, in der Öffentlichkeit etwas zu tun, was der islamischen Tradition zuwiderläuft. Außerdem ist es für einen Muslim nahezu unmöglich, an eine Bibel oder ein christliches Buch zu kommen. Diese Bücher sind im öffentlichen Raum nicht vorhanden, man findet sie ausschließlich innerhalb speziell für Christen bestimmten Räumlichkeiten. Wer eine Bibel bei sich hat, begeht einen Gesetzesverstoß und kann des Proselytismus bezichtigt werden. Aus Angst vor gesellschaftlicher Ächtung betreten algerische Muslime keine Kirchen. Es gibt einige wenige Ausnahmen (die Basiliken Notre Dame d'Afrique in Algier, St. Augustin in Hippone und die in Assekrem im Hoggar-Gebirge). Hingegen nehmen viele Muslime an von Christen und von Kirchen angebotenen sozialen, kulturellen und pädagogischen Aktivitäten teil, wenn diese nicht dem „Proselytismus“ dienen.

Zusammengefasst: Die Religionsfreiheit von Christen (oder Juden), die bereits seit Geburt in diesen Traditionen stehen, wird anerkannt. Hin-gegen müssen die Muslime in ihrer Herkunftsgemeinschaft bleiben. Zumindest war dies die allgemeine Situation in den letzten Jahren.

Anerkennung der Gruppe von Muslimen, die zu den Evangelikalen konvertiert sind

Indessen findet in Algerien eine bedeutende Entwicklung statt, die in anderen arabisch-muslimischen Ländern meines Wissens bisher rechtlich noch unberücksichtigt geblieben ist. Es haben sich nämlich seit etwa dreißig Jahren, vorwiegend in der Kabylei, allmählich Gemeinschaften algerischer Christen gebildet, die vom Islam zu den Evangelikalen konvertiert sind. Diese Gemeinschaften wuchsen unter dem Einfluss einer Evangelisierung aus dem Ausland, die anfänglich über Radiosendungen, später über das Fernsehen stattfand. Etwa zwanzig Jahre lang sorgten diese Konversionen in der französisch- und arabischsprachigen Presse Algeriens für lebhaft Debatten. Die meisten Artikel verurteilten diesen Bekehrungseifer und die sich daraus ergebenden Übertritte. Manche Zeitungen allerdings, vor allem französischsprachige, hoben hervor, dass religiöse Entscheidungen freie Entscheidungen sind, was impliziert, dass jedem die Wahl seiner Religion selbst überlassen ist.²

² Siehe die Petition, initiiert von der Zeitung El Watan am 18. März 2008, die von mehr als 2000 Intellektuellen unterzeichnet wurde, als Protest gegen die Verhaftung einer jungen Algerierin, die in ihrem Auto Bibeln mit sich führte.

Das Gesetz vom 28. Februar 2006 und das Kolloquium vom Februar 2010

Angesichts dieses zunehmenden Proselytismus evangelikaler Strömungen veröffentlichte der algerische Staat ein Dekret, das organisierten Proselytismus grundsätzlich mit Haft- oder hohen Geldstrafen ahndet. Gleichwohl bekräftigt die Präambel dieses Erlasses noch einmal die Achtung des Staates vor der Gewissensfreiheit und der Freiheit nichtislamischer Religionen.

Im Februar 2010 organisierte der Minister für religiöse Angelegenheiten ein Kolloquium zum Thema Proselytismus, zu dem alle führenden Geistlichen der vom Staat anerkannten Kirchen eingeladen wurden, einschließlich der führenden Persönlichkeiten der vom Islam konvertierten Evangelikalen. Die Ergebnisse des Kolloquiums lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die algerische Verfassung erkennt den Islam als Staatsreligion an (Art. 2). Algerien hat also den Islam zu schützen und kann daher organisierten Proselytismus nicht akzeptieren. Gleichzeitig erkennt dieselbe Verfassung die Gewissensfreiheit an (Art. 36).³ Das bedeutet, dass sowohl der Staat als auch die Gesellschaft die Glaubenswahl des Einzelnen respektieren muss.

Eine Kirche „für“ die Muslime

Algerien erhielt seine Unabhängigkeit am 5. Juli 1962. Die katholische Kirche des unabhängigen Algeriens entstand also zur Zeit des Konzils. Im Oktober 1962, mit dem beginnenden Pastoraljahr 1962/63, fuhren der Bischof von Algier, Mgr. Duval, der bald darauf Kardinal werden sollte (1964), und die anderen Bischöfe Algeriens zum Konzil, wo sie an allen jeweils im Herbst der Jahre 1962–65 stattfindenden Tagungen teilnahmen. Es waren die Jahre, in denen wir die neue Kirche Algeriens, die eines unabhängigen Algeriens, auf-

³ Die französische Version spricht von „Gewissensfreiheit“, die arabische dagegen von „Glaubensfreiheit“ (mo'taqad).

bauten. Die Debatten des Konzils gewannen daher sofort große Bedeutung für unsere katholische Gemeinschaft im Land.

Bei der Unabhängigkeit verließen tatsächlich so gut wie alle kleinen Gruppen algerischer Christen (einige Tausend) das Land, ebenso die 900.000 europäischen Christen, die seit einer oder mehreren Generationen hier ansässig waren. Damals schlossen sich uns einige Tausend christliche Gleichgesinnte an, um die neue katholische Kirche Algeriens aufzubauen, zusammen mit ihren Vertretern (Priestern, Ordensleuten, Laienmissionaren) und einigen älteren Menschen oder Ehefrauen aus gemischten Familien. Sofort stellte sich innerhalb dieser kleinen Gemeinschaft die Frage der Religionsfreiheit, insbesondere die der Christen algerischer Herkunft, war doch der lange Freiheitskrieg vorwiegend auf das muslimische Selbstverständnis der Bevölkerung gestützt. Des Weiteren stellte sich uns die Frage der Achtung der religiösen Freiheit der Algerier, die von nun an in unseren Einrichtungen aufgenommen wurden. Welche religiöse Bildung sollten die muslimischen Kinder in unseren Schulen, die jungen Menschen in unseren Wohnheimen erhalten, die nun alle aus muslimischen Familien kamen?

Von nun an war klar, dass wir mit diesen neu hinzugekommenen Laien und dem Kern der hauptamtlich für die Mission Arbeitenden eine Kirche für die muslimische Gesellschaft Algeriens sein mussten. Dies bedeutete zuerst, dass unsere gesamten Dienstleistungseinrichtungen, die nun ihres Engagements gegenüber den europäischen Christen entbunden waren, sich den algerischen Muslimen zuwenden mussten. So geschah es in unseren Schulen, unseren Kindergärten, den Diensten der Caritas, den Handarbeitsstuben, den Wohltätigkeitsverbänden, den Jugendorganisationen, den Gesundheitseinrichtungen, den Krankenhäusern, Studentenwohnheimen und Seniorenheimen. Gemeinderäume, in denen früher der Katechismus gelehrt wurde, standen nun den Muslimen offen für Alphabetisierungskurse, für Einrichtungen zur schulischen Unterstützung, für Berufsbildungszentren etc.

Dies bedeutete auch, dass wir herausfinden mussten, wie die Mission unserer Kirche in der Begegnung mit den algerischen Muslimen

aussehen konnte. Zu uns kamen Kinder, Jugendliche, junge Menschen, Erwachsene, alte Menschen, und sie erlebten unsere Kirche als eine Familie. Sollten wir sie ohne Einschränkung in ihrer Identität als Muslime aufnehmen, oder sollten wir bestrebt sein, über unsere Dienste für sie Christen aus ihnen zu machen? Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils eröffneten uns andere Perspektiven.

Das Konzil eröffnete uns neue Sichtweisen, unser Zeugnis zu leben und dabei die religiöse Freiheit des Partners zu achten

In diesem Kontext stellte sich uns allen von nun an die Frage, wie wir es mit der religiösen Freiheit der uns inzwischen nahestehenden Nichtchristen halten sollten. Und die Betrachtung der Kirche auf dem Konzil zu dieser Frage, die von Kardinal Duval und den anderen dortigen algerischen Bischöfen erläutert und weitergegeben wurde und von den Priestern, die in den Diözesen und Gemeinden mit dieser Aufgabe betraut waren, brachte uns äußerst wertvolle neue theologische Ansätze. Alle wichtigen Dokumente des Konzils gaben uns Antworten zum Thema der kirchlichen Achtung der religiösen Freiheit des Partners. Sie forderten uns in der Tat auf, unsere christliche Identität zu bezeugen und zugleich die religiösen Überzeugungen unserer muslimischen Partner zu achten, vor allem die der Kinder und jungen Menschen, die die Dienste unserer christlichen Einrichtungen in Anspruch nahmen. So haben wir Hunderttausende muslimische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Jungen wie Mädchen, mit denen wir über unsere Einrichtungen zusammenkamen, aufgenommen oder besucht. Dabei haben wir ihre religiösen Überzeugungen geachtet, und zugleich förderten wir ihr menschliches und geistiges Gleichgewicht, indem wir uns auf unser Zeugnis des Evangeliums bezogen.

Das Konzil brachte also eine neue Darstellung der Beziehung der Kirche zu Männern und Frauen mit anderen religiösen Traditionen. Insbesondere die Konstitution *Lumen Gentium* stellte uns die Kirche als das Sakrament (sichtbare Zeichen) der Gabe Gottes in der Welt

dar, als das mit den Mitgliedern anderer religiösen Traditionen durch die Geschichte wandernde Gottesvolk, in der Überzeugung, dass auch deren Gemeinschaften der Kirche und dem Reich Gottes „auf verschiedene Weise hingeordnet sind“.⁴ Dies veränderte die Begegnung der Christen mit Gläubigen, die anderen religiösen Traditionen anhängen, und für uns in Algerien natürlich die Begegnung mit Männern und Frauen islamischen Glaubens. „Diejenigen, die das Evangelium noch nicht empfangen haben, sind auf das Gottesvolk auf verschiedene Weise hingeordnet“ und unter ihnen „die Muslime, [...] die mit uns den einen Gott anbeten, den barmherzigen, der die Menschen am Jüngsten Tag richten wird.“⁵

Das Dekret über die Missionstätigkeit (*Ad Gentes*) präsentierte zwar als eigentliches Ziel der Mission den Aufbau eigenständiger Kirchen in jedem Land (mit eigenem Klerus, eigenen Seminaren, Gemeinden, Ordenskongregationen und monastischen Kongregationen, eigenem Laienstand usw.). Doch diese Perspektive, die unserer Situation in einem muslimischen Land nicht gerecht wurde, war nun nicht mehr die einzige Ausrichtung des missionarischen Auftrags der Ortskirchen. Das Konzil regte uns dazu an, all unseren Brüdern mit Menschlichkeit zu begegnen und zu dienen, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht taufen lassen konnten, um sie nach einer biblischen Sicht des Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten. Und dies, ohne sie unbedingt in unsere Glaubensgemeinschaft aufzunehmen, zumindest nicht in unserer Generation. Das Dokument *Ad Gentes* erklärt in diesem Sinne: „Die Jünger Christi hoffen, durch die enge Verbindung mit den Menschen in ihrem Leben und Arbeiten ein wahres Zeugnis abzulegen und auch da zu deren Heil beizutragen, wo sie Christus nicht ganz verkünden können.“⁶

⁴ Das Zweite Vatikanische Konzil, „Die dogmatische Konstitution über die Kirche ‚*Lumen Gentium*‘“, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. ³⁵2008, S. 141, Nr. 16.

⁵ *Ebenda*.

⁶ Das Zweite Vatikanische Konzil, „Das Dekret über die Missionstätigkeit

Somit gründete sich diese neue missionarische Haltung nicht allein auf den Aufruf zum Dialog, wie ihn die Erklärung *Nostra Aetate* „Über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ an uns richtet. Auch die anderen wichtigen Dokumente des Konzils zeichnen einen neuen Horizont ab. *Lumen Gentium*, wie gesagt, forderte uns auf, die Muslime als auf das Reich Gottes und dessen Werten hin „orientiert“ anzusehen. Das Dokument erklärte auch: „Wer nämlich das Evangelium Christi und seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber aus ehrlichem Herzen sucht, seinen im Anruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluss der Gnade in der Tat zu erfüllen trachtet, kann das ewige Heil erlangen.“⁷ In *Gaudium et spes* entfaltete das Konzil eine Betrachtung über „die Berufung des Menschen“, mit der den Christen und ihren nichtchristlichen Partnern ein gemeinsames Ziel gegeben wurde: Zusammen in Menschlichkeit wachsen, gemäß derselben menschlichen Berufung. Insofern erklärte *Gaudium et spes*: „Die Gemeinschaft der Christen erfährt sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden. Die heilige Synode bekennt darum die hohe Berufung des Menschen [...] und bietet der Menschheit die aufrichtige Mitarbeit der Kirche zur Errichtung jener brüderlichen Gemeinschaft aller, die dieser Berufung entspricht [...] Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft.“⁸

Daher verpflichtete uns unser Zusammenleben mit unseren muslimischen Partnern zu der gemeinsamen Arbeit für den Menschen, und

der Kirche ‚*Ad Gentes*‘, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. ³⁵2008, S. 622, Nr. 12.

⁷ Das Zweite Vatikanische Konzil, „Die dogmatische Konstitution über die Kirche ‚*Lumen Gentium*‘“, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. ³⁵2008, S. 141, Nr. 16.

⁸ Das Zweite Vatikanische Konzil, „Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute ‚*Gaudium et spes*‘“, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. ³⁵2008, S. 449–451, Nr. 1–3.

zwar für jeden Menschen, ob Christ oder nicht, mit dem Ziel, gemeinsam diese „Berufung“ des Menschen in die Tat umzusetzen, eine Berufung, die wir Christen im Evangelium und in der Lehre der Kirche finden, und hier insbesondere in der des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Nordafrikanische Bischofskonferenz (C.E.R.N.A.) entwickelte diese Perspektive in zahlreichen Dokumenten.⁹

Bekanntlich eröffnete *Gaudium et spes* auch jedem Menschen die Möglichkeit, den österlichen Weg zu gehen, denn nachdem das Dokument von der Vereinigung der Christen während des österlichen Geheimnisses sprach, kam es auf die österliche Dynamik zu sprechen und fügte hinzu: „Das gilt nicht nur für die Christgläubigen, sondern für alle Menschen guten Willens, in deren Herzen die Gnade unsichtbar wirkt. Da nämlich Christus für alle gestorben ist und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, die göttliche, müssen wir festhalten, dass der Heilige Geist allen Menschen die Möglichkeit anbietet, diesem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein.“¹⁰

Im diesem Kontext stellte sich uns die Frage nach der Achtung der Religionsfreiheit unserer muslimischen Partner zunächst als eine apostolische Notwendigkeit, die auch die Möglichkeit eines Vertrauensverhältnisses mit den Muslimen bedingte. Die muslimische Gesellschaft Algeriens hielt sehr an ihrer religiösen Tradition fest, wozu sicher auch der länger als sieben Jahre dauernde Freiheitskrieg und die mehr als 130 Jahre kolonialer Erfahrung beitrugen. Wir waren in dieser algerischen Gesellschaft als Christen akzeptiert und als Partner für den Wiederaufbau des Landes sogar erwünscht, jedoch unter der Bedingung, dass wir die religiöse Überzeugung der Bevölkerung respektierten. Doch die Achtung der Religionsfreiheit unserer musli-

⁹ Vgl. C.E.R.N.A. „Le sens de nos rencontres“, in: *Documentation Catholique* Nr. 1775, 1979, S. 1038 f.

¹⁰ Das Zweite Vatikanische Konzil, *a. a. O.*, S. 470, Nr. 22. Siehe auch *ebenda* S. 451–452, Nr. 4, S. 452–453, Nr. 5 und Das Zweite Vatikanische Konzil, „Die dogmatische Konstitution über die Kirche, *Lumen Gentium*“, *a. a. O.*, S. 141–142, Nr. 16.

mischen Partner gründete auch auf dem neuen Verständnis der katholischen Kirche in ihrem Verhältnis zu Männern und Frauen anderer religiöser Traditionen, insbesondere die der Muslime.

In diesem Zusammenhang war uns auch die Erklärung des Konzils über die Religionsfreiheit in ihrer gesamten Ausrichtung äußerst nützlich, besonders jedoch durch Positionen wie folgende: „Die Kirche anerkennt und tritt dafür ein, dass der Grundsatz der religiösen Freiheit der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entspricht [...] Gewiß ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes eine Weise des Handelns [...] vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend war, [...] aber die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert.“¹¹

Ein christliches Zeugnis, welches die religiöse Freiheit des nichtchristlichen Partners achtet

Seit der Unabhängigkeit des Landes (1962), also seit etwa fünfzig Jahren, haben wir frei an der Seite unserer muslimischen Partner unser christliches Zeugnis gelebt, ohne uns ihre Bekehrung zu unserem Glauben als notwendiges Ziel zu setzen, doch von dem Wunsch beseelt, gemeinsam mit ihnen am Aufbau des Menschen und der Gesellschaft zu arbeiten und damit am Aufbau des Reiches Gottes. So wollten wir der „göttlichen Berufung“ aller Menschen dienen und gleichwohl die innere Freiheit eines jeden achten, sowohl die Freiheit derer, die Muslime bleiben und dennoch mit uns zusammenarbeiten wollten, als auch die Freiheit jener, viel weniger zahlreich, die uns baten, mit ihnen das Evangelium und das Leben als Getaufte zu teilen.

¹¹ Das Zweite Vatikanische Konzil, „Die Erklärung über die Religionsfreiheit ‚Dignitatis humanae‘“, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg i. Br. ³⁵2008, S. 672, Nr. 12.

In diesem Tun waren wir überzeugt, die Werke des Reiches Gottes zu verrichten, in dessen Dienst wir gemeinsam stehen, mit der Achtung vor dem, was jeder ist und sein will, doch Zeugnis vor allen ablegend, was wir sind und was wir sein wollen, als Jünger Jesu und seines Evangeliums.

Ein Text einer Gruppe von Christen aus der Diözese Constantine bringt gut zum Ausdruck, was uns in dieser ganzen Zeit leitete: „Die Jahre nach der Unabhängigkeit eröffneten unseren beschränkten und bescheidenen Möglichkeiten entsprechend einen neuen Weg, um das Reich Gottes, von dem wir glauben, dass es uns in Form brüderlicher Freundschaft überall umgibt, zum Ausdruck zu bringen und in die Tat umzusetzen. Uneigennützig, demütig, reine Freundschaft. Keine Kommunion oder Begegnung im ritualisierten Sakrament, aber dennoch Zeichen und Erfahrbarkeit der Gunst Gottes, ein Sakrament, das uns gemeinsam gehört, indem wir die Bürden des Anderen mittragen, uns gegenseitig helfen zu verstehen und uns zu verändern, zu dienen, treu zu sein.“¹²

So wurden wir in der Überzeugung gestärkt, dass ein Volk, welches mit ganzer Kraft an seinen religiösen Überzeugungen festhält, aber akzeptiert, dass wir Christen mit ihm arbeiten und leben können, es verdiente, dass wir ihm in der Achtung seiner Überzeugungen und Praktiken unsere christliche Dienstbereitschaft und unser Zeugnis des Evangeliums anboten. Unsere Arbeit an der Seite unserer algerischen muslimischen Brüder war kein Mittel, sie heimlich, still und leise für das Christentum zu gewinnen. Vielmehr war sie ein Zeugnis unseres gemeinsamen Engagements in der Arbeit daran, den Menschen seiner wahren Berufung gemäß zu bilden und ihn ins Reich Gottes zu führen. Johannes Paul II. eröffnet uns in der Enzyklika *Redemptoris Missio* ähnliche Perspektiven, indem er uns gewissermaßen eine Definition des Reiches Gottes anbietet: „Die Natur des Reiches ist die Gemeinschaft aller Menschen untereinander und mit Gott.“ Und weiter: „Das Reich verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen einander zu lieben, einander zu vergeben und einan-

¹² Henri Teissier, *Eglise en islam*, a. a. O., Paris 1984, S. 216.

der zu dienen.“¹³ Genau dies versuchten wir mit unseren muslimischen algerischen Partnern zu leben.

Die Päpste selbst ermutigten uns also zu dieser Form des christlichen Zeugnisses, das die religiöse Freiheit unserer muslimischen Partner achtete und gleichzeitig mit ihnen am Aufbau des Reiches arbeitete. So schrieb mir zum Beispiel Johannes Paul II. am 24. November 1994: „Ich möchte Ihnen noch einmal meine tiefe Dankbarkeit aussprechen für die Arbeit, die Sie in Algerien in der Folge Ihrer Vorgänger verrichten, unter der Mitarbeit von Priestern, Ordensmännern und Ordensfrauen und von Laienmissionaren der säkularen Institute, die entschlossen ihr Leben weiterhin dem Zeugnis des Glaubens und der Liebe widmen, ungeachtet der damit einhergehenden Gefahren. In dem Ziel, ihre algerischen Brüder und Schwestern dem Geheimnis des Heils und den Geschenken Gottes zu öffnen, haben Sie mit ihnen das Leben in Nordafrika geteilt, aus der Bewegung heraus, mit der Christus durch seine Menschwerdung sich der Gesellschaft der Menschen seiner Zeit angeschlossen hat ... womit Sie auf jene verborgene und fruchtbare Weise zum Erreichen des Reichs beitragen, wie es auch der bedeutende Mann aus Ihrer Gegend, P. Charles de Foucauld, getan hat.“

Konklusion

Die durch das Zweite Vatikanische Konzil neu eröffneten Perspektiven weiteten nicht nur unseren Blick auf die Religionsfreiheit, sie verliehen auch dem Zeugnis des Christen in seinem Verhältnis zu seinen Partnern mit anderen religiösen Traditionen eine neue Dynamik. Eine muslimische Algerierin schrieb nach der Ermordung von Pierre Claverie, dem Bischof von Oran: „Es gibt in Algerien eine ‚muslimische Kirche‘. Sie besteht aus allen Männern und Frauen, die sich

¹³ Johannes Paul II., *Enzyklika ‚Redemptoris Missio‘ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages*, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 100, Bonn 1990, S. 21, Nr. 5.

zur Botschaft allumfassender Liebe und zu ihrem Engagement für eine pluralistische und brüderliche Gesellschaft bekennen: Sie hat mehr Mitglieder, als man denkt ... Allmählich bildet sich der Mensch von morgen, und aus diesem Grunde sind wir hier ... Der Kirche sei Dank, dass sie ihre Tür nicht verschlossen hat: Sie entdeckt den neuen Menschen, und gemeinsam entdecken wir Gott. Denn Gott ist kein Privatbesitz.“

Die Achtung der religiösen Freiheit des nichtchristlichen Partners bringt beiderseitiges Vertrauen mit sich; Vertrauen schafft die Grundlage eines gemeinsamen Engagements für Frieden und Gerechtigkeit, die für uns Christen Werke des Reiches Gottes und des österlichen Durchgangs im Gefolge Christi sind. Wer sein Leben auf den festen Grundlagen der brüderlichen Liebe und der Achtung des Anderen gründet, indem er dem Evangelium gemäß handelt, gehorcht dem Aufruf, den Gott an jeden Menschen richtet, auch wenn dieser nicht weiß, von wem der Aufruf kommt: „Und wann haben wir dich fremd und obdachlos gesehen und aufgenommen, oder nackt und dir Kleidung gegeben? [...] Ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“¹⁴ Und man könnte hinzufügen: „Indem ihr die religiöse Freiheit eurer Brüder geachtet habt, habt ihr mich geachtet“.

¹⁴ Mt 25,38–40.